Gesuch

Qualifizierung für Fachtitel der OdA ARTECURA

OdA ARTECURA
Rainweg 9H, 3068 Utzigen
071 330 01 00, info@artecura.ch, www.artecura.ch

Inhaltsverzeichnis

Reglement **3**

1. Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie 3
2. Kunsttherapeutische Supervision 4
3. Mentorat 6

Antragsformulare **7**

1. Persönliche Daten 7
2. Antrag Fachtitel 8
3. Nachweise Kunsttherapeutische Lehrtherapie 9
4. Nachweise Kunsttherapeutische Supervision 11
5. Nachweise Kunsttherapeutisches Mentorat 12
6. Gebührenreglement 13

Bitte das Dokument ab Seite 7 (Antragsformular) ausdrucken und in Papierform bei der Geschäftsstelle einreichen

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt ARTECURA, OdA ARTECURA

© 2017 OdA ARTECURA
Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt

Adresse

Geschäftsstelle OdA ARTECURA
Susanne Bärlocher
Rainweg 9H ¦ 3068 Utzigen
Tel. 071 330 01 00 ¦ www.artecura.ch ¦ info@artecura.ch

Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit auf die männliche Form verzichtet, gemeint sind beide Geschlechter.

Reglement

- **Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie**
- **Kunsttherapeutische Supervision**
- **Mentorat**

Das vorliegende Reglement beschreibt das berufliche Selbstverständnis der Kunsttherapeutinnen der OdA ARTECURA bezüglich der drei Instrumente zur Qualitätssicherung.

1. Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie

1.1 Definition

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie ist obligatorischer Bestandteil der modularen Ausbildung zur Kunsttherapeutin die im Einzel- oder Gruppensetting stattfinden kann.

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung ist ein auf die eigene Person rückbezogenes, angeleitetes und reflektiertes Handeln im künstlerischen Medium.

In der Lehrtherapie lassen sich die Auszubildenden auf einen kunsttherapeutischen Prozess in der Rolle der Klientin ein.

1.2 Rahmen

- Die Lehrtherapie muss bei einer durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Lehrtherapeutin erfolgen
- Ausbilderinnen bzw. Lehrtherapeutinnen sorgen für Transparenz und Reflexion der Interventionen sowie des therapeutischen Prozesses
- Die minimale Sitzungszahl für Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie in Modul 5 beträgt 100 Stunden, davon werden in kunsttherapeutischer Lehrtherapie 30 Stunden im Einzelsetting absolviert
- Die Lehrtherapeutin ist dem Ausbildungsinstitut gegenüber an die Schweigepflicht gebunden
- Die Auszubildende kann die Lehrtherapeutin von der Schweigepflicht entbinden
- Die absolvierte kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie wird den Auszubildenden schriftlich bestätigt. Sie ist Bestandteil des Kompetenznachweises für Modul 5

1.3 Lehrtherapievereinbarung

Die Form der Lehrtherapie im Einzelsetting wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Diese beinhaltet:

- Zeitrahmen für Reflektion in der Lehrtherapie
- Liste der Methoden
- Zeitstruktur (Sitzungsdauer)
- Honorar

1.4 Anforderungen

Kunsttherapeutische Lehrtherapie

1. Sie besitzt einen durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und ist Mitglied eines Mitgliedverbandes der OdA ARTECURA
2. Sie hat 5 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50%
3. Ist eine Lehrtherapeutin gleichzeitig Lehrbeauftragte der Auszubildenden darf sie die abschliessenden Kompetenznachweise zu den Modulen der Auszubildenden nicht überprüfen
4. Die Anerkennung muss alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation erneuert werden

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung

- Sie besitzt einen durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und ist Mitglied eines Mitgliedverbandes der OdA ARTECURA
- Sie hat 3 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50%
- Pkt. 3 unter Kunsttherapeutische Lehrtherapie kommt nicht zur Anwendung

1.5 Anerkennung

- Die Qualifikation für **kunsttherapeutische Lehrtherapie** erfolgt durch die QSK. Anerkannte Ausbildungsinstitute (Modulanbieter) haben ein Antragsrecht
- Die Qualifikation und Requalifikation von **Ausbilderinnen im Rahmen der kunsttherapeutischen Selbsterfahrung** erfolgt direkt über das anerkannte Ausbildungsinstitut und in Verantwortung desselben

2. Kunsttherapeutische Supervision

2.1 Definition

Kunsttherapeutische Supervision ist eine auf das Arbeits– und Berufsfeld der Kunsttherapeutin zugeschnittene, personenzentrierte Beratung durch ausgebildete und anerkannte kunsttherapeutische Supervisorinnen.

Sie fördert die Qualität kunsttherapeutischen Handelns durch Weiterentwicklung der therapeutischen und künstlerischen; der inter- und intrapersonalen Fähigkeiten der Beteiligten.

Sie arbeitet fallorientiert mit persönlichen, fachlichen und rollenbezogenen Aspekten im Spannungsfeld zwischen Stabilität und Wandel.

Sie bezieht künstlerische Methoden ein und bewegt sich auf der Wahrnehmungs- Reflexions- und Handlungsebene.

Kunsttherapeutische Supervision bezieht den sozio-ökonomischen, den familiären und institutionellen Kontext der Supervisandin und der Klientel, die Besonderheiten des Fachgebietes, wie auch das künstlerische Medium mit ein.

Kunsttherapeutische Supervision umfasst insbesondere folgende Modalitäten[1].

1. Die methodenspezifischen Interaktionen zwischen Klientin, Werk und Supervisandin
2. Die Strategien und Interventionen der Supervisandin im Kontext der Behandlung
3. Die Beziehung zwischen Klientin und Supervisandin

[1] In Anlehnung an Hawkins und Shohet: Supervision in the Helping Professions. Mc Graw Hill 2012

4. Die Haltung und Entwicklung der Supervisandin in der Therapeutenrolle
5. Das professionelle Bündnis zwischen Supervisorin und Supervisandin
6. Den persönlichen Prozess der Supervisorin
7. Die sozio-ökonomischen, familiären und institutionellen Rahmenbedingungen

Kunsttherapeutische Supervision verdeutlicht, bewegt und integriert diese Modalitäten mit kunsttherapeutisch-supervisorischen Mitteln.

2.2 Rahmen

- Kunsttherapeutische Supervision kann im Einzel- oder im Gruppensetting erfolgen
- Die kunsttherapeutische Supervisorin hat die Führung und die Verantwortung für die Struktur und die Prozessbegleitung
- Die kunsttherapeutische Supervisorin arbeitet nicht direkt mit Klientinnen, sie trägt jedoch für deren Begleitung und Wohlbefinden eine ethische Mitverantwortung im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht
- Die kunsttherapeutische Supervisorin ist an die Schweigepflicht gebunden
- Supervision darf nur zwischen Personen ab dem 2. Verwandtschaftsgrad durchgeführt werden
- Für die Zulassung zur HFP-KST sind mindestens 20 Kontaktstunden in kunsttherapeutischer Supervision und mindestens 2 Fallbearbeitungen nachzuweisen

2.3 Ausbildung

- Kunsttherapeutische Supervisorinnen absolvieren eine anerkannte Ausbildung[2] mit folgenden Grundelementen:
  a) Reflexion und Aktualisierung der eigenen kunsttherapeutischen Mittel und Methoden
  b) Grundlagen der Supervision in Theorie und Praxis gemäss Punkt 2.1
  c) Transformation der künstlerischen und kunsttherapeutischen Methoden und Fähigkeiten in Werkzeuge kunsttherapeutischer Supervision

2.4 Anforderungen

Die kunsttherapeutische Supervisorin besitzt einen QSK OdA ARTECURA anerkannten Abschluss

- in Kunsttherapie
  oder
- einen sonstigen Berufsabschluss mit nachgewiesenem Bezug zur Kunsttherapie

und erfüllt **zusätzlich** folgende Kriterien:

a) Sie besitzt eine QSK OdA ARTECURA anerkannte Ausbildung in Supervision oder äquivalent wie folgt:
   - Kunsttherapeutin (ED)
     und
   - 50 Std. fachbezogene Weiterbildung in Supervision und/oder Beratung

b) Die Supervisorin für Auszubildende der Kunsttherapie kennt die jeweilige kunsttherapeutische Methode und bildet sich regelmässig kunsttherapeutisch und supervisorisch weiter

[2] Gemäss Reglement der QSK OdA ARTECURA

c) Die Supervisorin ist unabhängig vom Arbeitsumfeld der Supervisandin

d) Die Anerkennung muss alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation erneuert werden

2.5 Anerkennung

Die Qualifikation für **kunsttherapeutische Supervision** erfolgt durch die QSK OdA ARTECURA.

3. Mentorat

3.1 Definition

Mentorat in der Kunsttherapie ist die methodenspezifische, fachliche Begleitung Kandidierender der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie im Praktikum oder im Gleichwertigkeitsverfahren. Mentorinnen arbeiten an der Schnittstelle zwischen Praktikum- oder sonstigem Einsatzort der Kandidierenden, der Ausbildung, der QSK OdA ARTECURA und den Kandidierenden.

- Sie betreuen und beurteilen Kandidierende bezüglich ihrer angehenden praktischen und theoretischen Berufsfähigkeit
- Sie stellen, zusammen mit weiteren Verantwortlichen und den Kandidierenden, das Erreichen der Praktikumsziele gemäss Modul 6 sicher

3.2 Rahmen

Kunsttherapeutische Mentorinnen begleiten Kandidierende der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie als kunsttherapeutische Mentorinnen in Modul 6 (Kunsttherapeutisches Praktikum)

3.3 Mentoratsvereinbarung

Die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ausbildungsinstitut, Praktikumsort, Mentorin und Praktikantin ist Gegenstand der Praktikumsvereinbarung

3.4 Entschädigung

Eine allfällige Entschädigung der Mentorin im Rahmen des kunsttherapeutischen Praktikums ist Gegenstand des Praktikumsvertrags

3.5 Anforderungen

a) Sie besitzt einen durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und ist Mitglied eines Mitgliedsverbandes der OdA ARTECURA

b) Sie weist 3 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50% oder 5 Jahre zu 30% nach

3. Sie ist bereit zur engen Zusammenarbeit mit den Methodenausbildern und der QSK

4. Die Anerkennung muss alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation erneuert werden

3.6 Anerkennung

Die Qualifikation für Mentorat erfolgt durch die QSK OdA ARTECURA auf Antrag der anerkannten Ausbildungsinstitute (Modulanbieter)

Antragsformulare

1. Persönliche Daten

Name / Vorname .....

Geburtsdatum .....

Nationalität/Sprachen .....

Beruf .....

Post - Adresse .....

.....

Telefon Privat .....

Telefon Praxis/Institution .....

Natel .....

E-Mail .....

Website .....

Mitgliedschaft Berufs-verband der OdA ARTECURA
(Nachweis beilegen) .....

2. Antrag Fachtitel

Ich beantrage die Anerkennung für nachstehende Fachtitel (ankreuzen):

LehrtherapeutIn OdA ARTECURA	
SupervisorIn OdA ARTECURA	
MentorIn OdA ARTECURA	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller folgenden Angaben:

Ort, Datum: .....

Name, Vorname: .....

Unterschrift: .....

3. Nachweise Kunsttherapeutische Lehrtherapie

Diplome und Nachweise	Bezeichnung	Datum	Nachweis Nr.
LT – 1 Nachweis QSK OdA ARTECURA anerkannter Abschluss in Kunsttherapie (mit Fachrichtung und Methode)			
LT – 2* Nachweis über 5 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50% (=2'350 h)			
LT – 3 Nachweis kunsttherapeutischer Weiterbildung im Umfang von mindestens 50 Std. in den letzten 5 Jahren oder Anerkennung EMR/ASCA in den letzten 5 Jahren			
LT – 4 Nachweis Einzelsupervision im Umfang von 25 Stunden oder Gruppensupervision/Intervision im Umfang von 40 Stunden in den letzten 5 Jahren			

*** Nachweis über 5 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung für selbständigerwerbende KunsttherapeutInnen (für angestellte KunsttherapeutInnen gilt eine Arbeitsbestätigung)**

Jahr	Umsatz in CHF	Tarif/h in CHF	Anzahl Therapie-sitzungen	OdA anerkannt (leer lassen)

Für Selbständige

Nachweis des Umfangs der Arbeitstätigkeit durch Jahresabschlüsse (Buchhaltung) oder andere geeignete Dokumente wie Therapiejournale usw.

Definitionen

Berufspraxis umfasst jene Berufstätigkeit, die sich aus Berufserfahrung in Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik oder Sozialwesen und / oder kunsttherapeutischer Berufserfahrung zusammensetzt

Als 100% Arbeitspensum gilt für Kunsttherapeutinnen und -therapeuten eine Kontaktzeit mit Klienten / Patienten von 20h pro Woche in selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit

Bitte beachten Sie, dass die Qualitätssicherungskommission zur Durchführung von regelmässigen Stichproben verpflichtet ist. Die zur Berechnung herangezogenen Dokumente müssen einem Mitglied der Kommission vorgelegt werden. Das Kommissionsmitglied ist zur Vertraulichkeit bezüglich der eingesehenen Tatsachen verpflichtet.

4. *Nachweise Kunsttherapeutische Supervision*

Diplome und Nachweise	**Bezeichnung**	**Datum**	**Nachweis Nr.**
SP – 1 QSK OdA ARTECURA anerkannter Abschluss in Kunsttherapie			
oder Berufsabschluss mit nachgewiesenem Bezug zur Kunsttherapie			
SP – 2 QSK OdA ARTECURA anerkannte Ausbildung in Supervision			
oder Äquivalenz zur Ausbildung in Supervision: • Eidgenössisches Diplom Kunsttherapie (ED) • 50 Std. fachbezogene Weiterbildung in Supervision und/oder Beratung			
SP – 3 Ich besitze Kenntnisse folgender kunst-therapeutischer Methoden			
SP – 4 Nachweis fachbezogener (supervisorisch, beraterisch, kunsttherapeutisch) Weiterbildung im Umfang von mindestens 50 Std in den letzten 5 Jahren			
SP – 5 Nachweis Einzelsupervision im Umfang von 25 Stunden oder Gruppensupervision/Intervision im Umfang von 40 Stunden in den letzten 5 Jahren ***oder*** Nachweise entsprechender Qualitätssicherung BSO			

5. Nachweise Kunsttherapeutisches Mentorat

Diplome und Nachweise	Bezeichnung	Datum	Nachweis Nr.
MT – 1 QSK OdA ARTECURA anerkannter Abschluss in Kunsttherapie			
MT – 2 Kunsttherapeutische Berufserfahrung von mind. 3 Jahren à 50% oder 5 Jahren à 30%			
MT – 3 Nachweis kunsttherapeutischer Weiterbildung im Umfang von mindestens 50 Std.in den letzten 5 Jahren oder Anerkennung EMR/ASCA in den letzten 5 Jahren			

Ich bestätige, dass ich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Methodenausbildern und der QSK OdA ARTECURA bereit bin:

Ort, Datum: .....

Name, Vorname: .....

Unterschrift: .....

6. Gebührenreglement

Gebühr Erstüberprüfung	CHF	150.00
Gebühr Zweitüberprüfung bei ungenügenden Unterlagen Nach Aufwand, Stundenansatz CHF 100.00 / Sekretariat CHF 75.00		
Requalifizierung als kunsttherapeutische Lehrtherapeutin OdA ARTECURA	CHF	100.00
Requalifizierung als kunsttherapeutische Supervisorin OdA ARTECURA	CHF	100.00
Requalifizierung als kunsttherapeutische Mentorin OdA ARTECURA	CHF	50.00

Alle Gebühren sind im Voraus zu bezahlen auf:

OdA ARTECURA, HFP-KST, Rainweg 9H, 3068 Utzigen

Postcheck-Nr. 60-758121-8

IBAN: CH41 0900 0000 6075 8121 8, BIC POFICHBEXXX